

Öffentliche Bekanntmachung

15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kerpen vom 12.12.2012

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kerpen am 11.12.2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

Der Bürgermeister wird bei der Unterzeichnung von Dringlichkeitsentscheidungen von seinem allgemeinen Vertreter vertreten.

2. In § 11 Abs. 5 Buchstabe c) wird Satz 3 gestrichen.

3. § 11 Abs. 5 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist oder mit mindestens 3 Personen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Artikel II

Die 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kerpen tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 12.12.2012

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin